

► Bundesgerichtshof

### Zwangsgeld kann nur gegen Betreuer, aber nicht gegen dessen Erben festgesetzt werden

| Endet das Betreueramt durch den Tod des Betreuers, kann gegen dessen Erben wegen Nichterfüllung der betreuungsgerichtlichen Anordnung, eine Schlussrechnung einzureichen, kein Zwangsgeld festgesetzt werden. |

Das AG forderte den Alleinerben, den Ehegatten der verstorbenen Betreuerin, auf, einen Rechenschaftsbericht nebst Vermögensverwaltung vorzulegen. Es folgte eine weitere Erinnerung und schließlich eine Zwangsgeldandrohung. Nachdem der Beteiligte darauf hingewiesen hatte, dass er sämtliche Unterlagen und das vorhandene Vermögen der Betreuten bereits herausgegeben habe und die Abgabe eines Rechenschaftsberichts ablehne, hat das AG ein Zwangsgeld i. H. von 500 EUR festgesetzt. Zu Unrecht, wie der BGH mit Beschluss vom 26.7.17 (XII ZB 515/16, Abruf-Nr. 196139) entschied.

Das Amt des Betreuers ist unvererblich. Folglich tritt der Erbe mit dem Tod des Betreuers nicht in dessen Rechtsstellung ein. Ihn treffen daher weder die mit dem Betreueramt verbundenen Rechte und Pflichten, noch ist der Erbe berechtigt oder verpflichtet, die Tätigkeiten des verstorbenen Betreuers – auch nur einstweilig – weiterzuführen. Daher kann zur Erzwingung der nicht bestehenden Pflichten auch kein Zwangsgeld festgesetzt werden. Der Erbe ist auch nicht verpflichtet, eine Schlussrechnung beim Betreuungsgericht einzureichen. Nach § 1908 Abs. 1 S. 1 BGB, § 1894 Abs. 1 BGB ist der Erbe nur verpflichtet, den Tod des Betreuers unverzüglich gegenüber dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

► Oberlandesgericht Frankfurt

### Auswahl der Stadt als Erbin wäre willkürlich

| Die Erblasserin errichtete ein handschriftliches Testament und verfügte darin neben einigen Vermächtnissen zugunsten näherer Verwandten: „Mein Vermögen soll in eine Stiftung für einen guten Zweck eingehen und ein Teil zur Sanierung eines sakralen Baues.“ Nachdem der eingesetzte Nachlasspfleger die Auffassung vertrat, die Erblasserin habe wohl damit ihre Heimatgemeinde als Erbin einsetzen wollen, beantragte die Stadt einen Erbschein. Dem hat das OLG Frankfurt nun mit Beschluss vom 4.7.17 (20 W 343/15, Abruf-Nr. 196718) widersprochen. |

Die Formulierung „Mein Vermögen soll in eine Stiftung für einen guten Zweck eingehen und ein Teil zur Sanierung eines sakralen Baues“ lässt nach Auffassung des OLG so viele Möglichkeiten offen, dass trotz wohlwollender Auslegung hier von keiner Erbeinsetzung, jedenfalls nicht zugunsten der Stadt, ausgegangen werden kann. Da sämtliche näheren Verwandten mit Vermächtnissen bedacht waren, stellt sich die spannende Frage, wer denn nun Erbe geworden sein könnte. Die näheren Verwandten wären jedenfalls dann nicht als Erben zu qualifizieren, wenn die Einsetzung als Vermächtnisnehmer dahingehend auszulegen ist, dass sie als Erben ausgeschlossen sind.

Erbe muss nur den Tod des Betreuers anzeigen

Nähere Verwandte waren alle mit Vermächtnissen bedacht worden